

RheinlandPfalz



Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung

G 1258

4. Jahrgang

Mainz, den 20. Dezember 2024

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil		II. Nichtamtlicher Teil	
	Landesverordnung zur Neuregelung von Fachschulrecht sowie zur Änderung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsrecht für Lehrämter ...		Stellenausschreibungen des Bistums Trier
22336	235		247
	Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln		Stellenausschreibung an einer Deutschen Auslandsschule
	240		248
21341	Kostenrichtwerte im Schulbau		Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren
	245		250
	Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen		
	245		
	Stellenausschreibung des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz (PL)		
	245		
	Stellenausschreibung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau ...		
	246		
			25. Landeswettbewerb „Leben mit Chemie“ 2024/2025 für weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz
			256

I. Amtlicher Teil

Landesverordnung zur Neuregelung von Fachschulrecht sowie zur Änderung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsrecht für Lehrämter Vom 30. Oktober 2024¹

Aufgrund

des § 11 Abs. 7 Satz 7, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 100 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)², zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 27. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)³, BS 223-1, wird hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 5 Satz 2 im Benehmen mit dem Landeselternbeirat,

des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)⁴, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 254)⁵, BS 2030-1, wird hinsichtlich der Artikel 3 und 5 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen und

des § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Schulgesetzes wird hinsichtlich der Artikel 4 und 5 Satz 1 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1 Fachschulverordnung Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Bildungsgänge der öffentlichen Fachschulen nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 7 des Schulgesetzes (SchulG) mit den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft. Sie gilt im Rahmen des § 22 Abs. 3 SchulG und des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes auch für die entsprechenden Bildungsgänge von staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Fachbereiche, Fachrichtungen

(1) Fachschulen nach dieser Verordnung können gemäß der Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Beschluss-Nr. 430) mit folgenden Fachbereichen geführt werden:

1. Agrarwirtschaft,
2. Gestaltung,
3. Hauswirtschaft,

4. Technik und
5. Wirtschaft.

(2) Die Fachbereiche dieser Fachschulen gliedern sich mit Ausnahme des Fachbereichs Hauswirtschaft in Fachrichtungen gemäß der Anlage zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung. Fachrichtungen des Fachbereichs Hauswirtschaft kann die oberste Schulbehörde festlegen. Die Errichtung, Aufhebung, Erweiterung oder Einschränkung von Fachbereichen und Fachrichtungen von Fachschulen unterliegt dem Verfahren gemäß § 91 SchulG.

§ 3 Ziel

Fachschulen führen zu qualifizierten Abschlüssen der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe nach § 53 a Abs. 1 Nr. 2 und § 53 c des Berufsbildungsgesetzes und der Anlage zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung. Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung erwerben dort Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld.

§ 4 Unterrichtsform, Dauer

(1) Die Bildungsgänge werden in Voll- oder Teilzeitunterricht angeboten. Der planmäßige Unterricht umfasst auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe den durch die Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung für die jeweilige Fachrichtung vorgegebenen Mindestumfang. Der Wechsel der Unterrichtsform für einen Bildungsgang an einer Fachschule bedarf der Zustimmung der Schulbehörde.

(2) Ein Teil des Unterrichts kann in besonderen Lehr- und Lernformen angeboten werden. Ein schulisches Konzept, das die Einbeziehung besonderer Lehr- und Lernformen in den Unterricht vorsieht, bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde.

(3) Der Besuch der Fachschule kann auf Antrag bis zu einem Schuljahr unterbrochen werden; längere Unterbrechungen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Angebot der noch fehlenden Lernmodule aus den Lernbereichen nach § 5 Abs. 1 im Anschluss an die Unterbrechung. Einzelne Lernmodule aus den Lernbereichen nach § 5 Abs. 1 können auch an einer anderen Fachschule am gleichen oder einem anderen Standort besucht werden. Ein Wechsel aus einem Bildungsgang in Teilzeitunterricht in einen solchen in Vollzeitunterricht ist nur möglich, wenn die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang in Vollzeitunterricht vorliegen.

§ 5 Unterricht

(1) Der Unterricht an Fachschulen wird in Lernmodulen erteilt, die einem fachrichtungsübergreifenden und einem fachrichtungsbezogenen Lernbereich zugeordnet werden. Innerhalb

1) GVBl. S. 351
2) GAmtsbl. S. 178
3) im Amtsblatt nicht veröffentlicht
4) Amtsbl. S. 382
5) im Amtsblatt nicht veröffentlicht

des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs bietet die Fachschule besondere Wahlpflichtlernmodule zur Vertiefung an. Diese müssen mit ihrer jeweiligen Vertiefungsrichtung mindestens für die Zeit, in der sie von Schülerinnen und Schülern verbindlich belegt worden sind, durch die Fachschule angeboten werden. Besondere Wahlpflichtlernmodule zur Vertiefung können von der Fachschule auch in Kooperation mit Betrieben angeboten werden. Das Angebot besonderer Wahlpflichtlernmodule zur Vertiefung bedarf der Zustimmung der Schulbehörde.

(2) Das Nähere über die Aufteilung des Unterrichts in Lernmodule des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs sowie besondere Wahlpflichtlernmodule zur Vertiefung regeln die Stundentafel und der Lehrplan.

(3) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag von der Teilnahme an höchstens der Hälfte der Lernmodule durch die Schulleitung befreit werden, sofern sie das Lernmodul bereits im Rahmen eines anderen Bildungsgangs abgeschlossen haben. Eine Befreiung ist auch möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Qualifikation auf andere Weise erworben wurde. Der Antrag ist spätestens am dritten Unterrichtstag eines Lernmoduls zu stellen. Die Befreiung ist auf den Zeugnissen nach § 7 Abs. 2 und § 14 zu vermerken.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt den Abschluss in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder dem Recht der Länder anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf, eine entsprechende berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, den Abschluss der Berufsschule voraus. Bei Bildungsgängen in Teilzeitunterricht kann die entsprechende berufliche Tätigkeit während des Besuchs der Fachschule abgeleistet werden. Sie kann auch in Form eines einschlägigen Praktikums abgeleistet werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist der Nachweis mit der Meldung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, können in die Fachschule aufgenommen werden, sofern sie den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand sowie eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen. Auf die einschlägige berufliche Tätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden. Die oberste Schulbehörde kann für einen Fachbereich nach § 2 Abs. 1 zusätzlich weitere Abweichungen von den Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 zulassen, wenn Bewerberinnen und Bewerber in einem Berufsfeld bereits aufgrund einer ausreichenden einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit nachweisen können, dass sie über die notwendige Praxiserfahrung verfügen, um die berufliche Weiterbildung an der Fachschule erfolgreich absolvieren zu können.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 kann in eine Fachschule aufgenommen werden, wer eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren oder den Abschluss einer Berufsfachschule einer einschlägigen Fachrichtung zusammen mit einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit oder einem mindestens einjährigen Praktikum in hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieben nachweist. An die Stelle einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkan-

ten Ausbildungsberuf nach Satz 1 kann eine einschlägige, für den Besuch der Fachschule förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren treten; hierauf kann die selbstständige Führung eines Mehrpersonenhaushalts mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(4) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet die Schulbehörde.

§ 7

Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in den Lernmodulen

(1) In den Lernmodulen der Lernbereiche nach § 5 mit Ausnahme des Lernmoduls nach § 10 Abs. 1 Satz 2 finden Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in entsprechender Anwendung der §§ 31 und 34 Abs. 2, 4 und 5 und der §§ 35 und 36 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen statt. Auf der Grundlage der Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen wird für jedes Lernmodul eine Endnote in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2, 7, 8 und 10 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen gebildet.

(2) Alle in einem Schuljahr unterrichteten Lernmodule werden in einem Jahreszeugnis bescheinigt. Das Jahreszeugnis enthält den Vor- und Familiennamen sowie Geburtstag und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers, die Bezeichnung der Lernmodule und die erreichte Endnote. Abgeschlossene Lernmodule werden in das nächste Jahreszeugnis übertragen. § 39 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 47 bis 52 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen finden keine Anwendung. Auf Antrag kann die Schule den erfolgreichen Besuch einzelner Lernmodule zertifizieren.

(3) Ein Lernmodul, dessen Endnote schlechter als „ausreichend“ ist, kann einmal wiederholt werden. Die Fachschule kann festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler nur an einzelnen Teilen oder an einzelnen Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen des zu wiederholenden Lernmoduls teilnimmt.

§ 8

Abschlussprüfung

(1) Der Bildungsgang wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, in der die im Unterricht erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einem Abschlussprojekt. Das Abschlussprojekt kann nach § 10 Abs. 5 Satz 1 durch eine weitere Prüfungsarbeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie eine mündliche Prüfung ersetzt werden; die Abschlussprüfung besteht in diesem Fall aus einer schriftlichen Prüfung mit drei Prüfungsarbeiten nach § 9 und einer mündlichen Prüfung.

(2) Auf Antrag hat die Schulleitung die zum Ausgleich einer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen in den Prüfungsteilen zuzulassen.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung werden am Ende des Bildungsgangs zwei Prüfungsarbeiten mit einer Prüfungsdauer von jeweils mindestens drei Zeitstunden gefertigt. Die Prüfungsthemen jeder Prüfungsarbeit müssen jeweils einem Lernmodul des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs zuzuordnen sein. Die Lernmodule der schriftlichen Prüfung sind zu Beginn des

Schuljahrs, in dem die Abschlussprüfung stattfindet, festzulegen und den Schülerinnen und Schülern mitzuteilen; das Nähere regelt die oberste Schulbehörde in der Stundentafel und im Lehrplan.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei fachlich zuständigen Lehrkräften jeweils gesondert benotet; § 7 Satz 1 und 2 der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Aus den Einzelnoten der Fachlehrkräfte wird für jede Prüfungsarbeit eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet.

(3) Die Endnote der schriftlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten beider Prüfungsarbeiten gebildet. Ergibt sich bei der Errechnung der Endnote ein Bruchwert, so wird bis zu einem Zahlenwert bis 0,5 abgerundet und im Übrigen aufgerundet. Die schriftliche Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht wird.

§ 10 Abschlussprojekt

(1) Das Abschlussprojekt beginnt frühestens sechs Monate vor Beendigung des Bildungsgangs, in begründeten Ausnahmefällen zwölf Monate vor Beendigung des Bildungsgangs. Es ist Bestandteil eines eigenen Lernmoduls. Die Schülerinnen und Schüler fertigen eine Projektarbeit, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und muss einem Thema des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs zuzuordnen sein.

(2) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen von bis zu vier Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt bei Vollzeitunterricht sechs bis acht Wochen, bei Teilzeitunterricht 12 bis 16 Wochen. Das Thema, die Bearbeitungsdauer im Rahmen des Satzes 2 und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von einer betreuenden Lehrkraft oder einem betreuenden Lehrkräfteteam festgelegt. Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festgestellt und bewertet werden können. Für die Projektarbeit wird in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 und 8 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Note durch die betreuenden Lehrkräfte gebildet.

(3) Nach Bekanntgabe der Note für die Projektarbeit findet eine mündliche Prüfung mit einer Präsentation der Projektarbeit und einem Kolloquium statt. Hierfür bildet die Schule einen Prüfungsausschuss aus mindestens zwei fachlich zuständigen Lehrkräften. Mindestens ein Mitglied muss zu den betreuenden Lehrkräften nach Absatz 2 Satz 3 gehören. Die mündliche Prüfung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 30 Minuten je Schülerin oder Schüler. Das Kolloquium bildet den Schwerpunkt der mündlichen Prüfung. Für die mündliche Prüfung wird in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 und 8 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen eine Note gebildet.

(4) Aus der Note der Projektarbeit und der Note der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote für das Abschlussprojekt als arithmetisches Mittel aus den beiden Teilleistungen errechnet. Ergibt sich bei der Errechnung der Gesamtnote ein Bruchwert, so wird bis zu einem Zahlenwert bis 0,5 abgerundet und

im Übrigen aufgerundet. Das Abschlussprojekt ist insgesamt bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Beschluss der Bildungsgangkonferenz festlegen, dass das Abschlussprojekt durch eine weitere Prüfungsarbeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 für alle Schülerinnen und Schüler einer Fachrichtung sowie eine mündliche Prüfung ersetzt wird. Der Beschluss ist zum Schuljahresbeginn zu treffen und gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die in Kenntnis dieses Beschlusses den Bildungsgang begonnen haben, bis diese ihn ordnungsgemäß beenden konnten. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass drei Prüfungsarbeiten zu fertigen sind. Die mündliche Prüfung ist nach Bekanntgabe der Endnote der schriftlichen Prüfung durchzuführen, die Prüfungsthemen sind dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich zuzuordnen. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen des Absatzes 3 Satz 2, 4 und 6 entsprechend.

§ 11 Abschluss

(1) Der Bildungsgang ist insgesamt bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung und im Abschlussprojekt jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht und alle Lernmodule nach § 5 mit mindestens der Endnote „ausreichend“ abgeschlossen wurden. Wurde die schriftliche Prüfung oder das Abschlussprojekt oder beides nicht bestanden, kann die nicht bestandene Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Im Fall des § 10 Abs. 5 ist der Bildungsgang insgesamt bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht und alle Lernmodule nach § 5 mit mindestens der Endnote „ausreichend“ abgeschlossen wurden. Wurde die schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung oder beides nicht bestanden, kann die nicht bestandene Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 12 Nichtschülerprüfung

(1) Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang einer Fachschule erfüllen, können die Gesamtqualifikation des Fachschulbildungsgangs durch die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung in jedem Lernmodul des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs nach § 5 sowie an den Bestandteilen der Abschlussprüfung nach den §§ 8 bis 10 erwerben.

(2) Inhalt, Umfang und Bewertung von Prüfungen, die Bestandteil der Abschlussprüfung nach § 8 sind, richten sich nach den §§ 9 und 10.

(3) Der Inhalt der schriftlichen Prüfung in den Lernmodulen des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs nach § 5 bestimmt sich nach den Kompetenzbeschreibungen und Lerninhalten der Lernmodule im Lehrplan und die Prüfungsdauer beträgt mindestens zwei Zeitstunden je Prüfung in einem Lernmodul. Für die Bewertung gilt § 34 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen entsprechend.

(4) Die Gesamtqualifikation des Fachschulbildungsgangs wird erreicht, wenn in allen schriftlichen Prüfungen der Lernmodule des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezo-

genen Lernbereichs nach § 5 sowie den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

(5) Wird die Gesamtqualifikation nicht erreicht, können die einzelnen schriftlichen Prüfungen der Lernmodule des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs nach § 5 oder die Prüfung nach § 9 oder § 10, in denen jeweils nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde, einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 13

Berufsbezeichnungen

Wer den Bildungsgang zur Erlangung eines qualifizierten Abschlusses der zweiten Fortbildungsstufe insgesamt nach § 11 oder die Gesamtqualifikation des Fachschulbildungsgangs nach § 12 Abs. 4 bestanden hat, ist berechtigt, folgende Berufsbezeichnungen gemäß der Anlage zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung zu führen:

1. im Fachbereich Agrarwirtschaft „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt Fachrichtung ‚Bezeichnung der Fachrichtung‘, (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)“,
2. im Fachbereich Gestaltung „Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter Fachrichtung ‚Bezeichnung der Fachrichtung‘, (Bachelor Professional in Gestaltung)“,
3. im Fachbereich Hauswirtschaft „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter (Bachelor Professional in Hauswirtschaft)“,
4. im Fachbereich Technik „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker Fachrichtung ‚Bezeichnung der Fachrichtung‘, (Bachelor Professional in Technik)“,
5. im Fachbereich Wirtschaft „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt Fachrichtung ‚Bezeichnung der Fachrichtung‘, (Bachelor Professional in Wirtschaft)“.

§ 14

Zeugnisse

(1) Wer an einer Fachschule nach § 2 Abs. 1 den Bildungsgang zur Erlangung eines qualifizierten Abschlusses der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe insgesamt nach § 11 oder die Gesamtqualifikation des Fachschulbildungsgangs nach § 12 Abs. 4 bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. In dem Abschlusszeugnis wird eine Berufsbezeichnung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe nach § 13 vermerkt.

(2) Das Abschlusszeugnis erhält bei Berufsbezeichnungen nach § 13 folgende Zeugnisbemerkungen: „Dieser Abschluss der Fachschule nach der Fachschulverordnung Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft vom 30. Oktober 2024 (GVBl. S. 351, BS 223-1-24) entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) in der derzeit geltenden Fassung und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Er gilt als eine der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung und berechtigt gemäß § 65 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes zum unmittelbaren Hochschulzugang für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an Universitäten in Rheinland-Pfalz.“

(3) Auf dem Abschlusszeugnis werden die Bezeichnungen und Endnoten aller abgeschlossenen Lernmodule nach § 5, das Thema des Abschlussprojekts, die Endnote der schriftlichen Prüfung nach § 9 Abs. 3 und die Gesamtnote des Abschlussprojekts

nach § 10 Abs. 4, im Falle von § 8 Abs. 1 Satz 3 die Endnote der schriftlichen Prüfung nach § 9 Abs. 3 und die Note der mündlichen Prüfung nach § 10 Abs. 5 Satz 5, vermerkt. Im Falle des erfolgreichen Erwerbs der Gesamtqualifikation nach § 12 gilt Satz 1 entsprechend. Aus allen auf dem Abschlusszeugnis vermerkten Noten wird eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus allen Einzelnoten gebildet und ausgewiesen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Lernmodule nach § 5 Abs. 3 bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Fachschule nach § 2 Abs. 1 vor Beendigung des Bildungsgangs, erhält sie oder er ein Abgangszeugnis. Im Abgangszeugnis werden die Bezeichnungen und Endnoten aller abgeschlossenen Lernmodule nach § 5 vermerkt.

§ 15

Besondere berufliche Teilqualifikationen

(1) Die oberste Schulbehörde kann für Fachschulen nach § 2 Abs. 1 bestimmen, dass eine Gesamtheit von nach § 7 abgeschlossenen Lernmodulen, deren Unterrichtsumfang geringer ist als der nach § 4 Abs. 1 Satz 2, einer besonderen beruflichen Teilqualifikation entspricht, für die auch eine besondere Berufsbezeichnung festgelegt werden kann. Sie kann auch von § 6 abweichende Aufnahmevoraussetzungen zur Erlangung der besonderen beruflichen Teilqualifikation festlegen. Das Nähere regeln die Stundentafel und der Lehrplan.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine besondere berufliche Teilqualifikation erreicht haben, können auf Antrag ein Abschlusszeugnis erhalten. Es trägt die Bemerkung: „Der Abschluss der in diesem Zeugnis ausgewiesenen Lernmodule mit mindestens der Note „ausreichend“ entspricht der Qualifikation [Nennung der durch die oberste Schulbehörde festgelegten Qualifikation].“

(3) Besteht im Fall einer besonderen beruflichen Teilqualifikation eine besondere Berufsbezeichnung, erhält das Abschlusszeugnis die zusätzliche Bemerkung: „[Name der Schülerin oder des Schülers] ist berechtigt, die Berufsbezeichnung [festgelegte Berufsbezeichnung] zu führen.“

§ 16

Zusatzqualifikation

(1) Fachschulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 können die Weiterbildung zur technischen Betriebswirtin oder zum technischen Betriebswirt auf der dritten beruflichen Fortbildungsstufe anbieten.

(2) Der Lernumfang umfasst den durch § 53 d des Berufsbildungsgesetzes vorgegebenen Mindestumfang und besteht aus Unterricht in fachrichtungsbezogenen Lernmodulen und Selbststudium in Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Das Nähere regeln die Stundentafel und der Lehrplan.

(3) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 11 an einer Fachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, einer vergleichbaren einschlägigen beruflichen Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder eines vergleichbaren hochschulischen Abschlusses sowie der Nachweis eines einschlägigen hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses während der Gesamtdauer der Qualifikationsmaßnahme.

(4) Für die Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen in den Lernmodulen gilt § 7 entsprechend.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation setzt

eine Abschlussprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 bis 4 voraus. Sie ist insgesamt bestanden, wenn die Voraussetzungen in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 erfüllt sind.

(6) Personen, die die Zusatzqualifikation erfolgreich absolviert haben, erhalten ein Abschlusszeugnis; § 14 Abs. 1 und 3 findet entsprechende Anwendung. Personen, die die Zusatzqualifikation vorzeitig beenden, erhalten ein Abgangszeugnis; § 14 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(7) Das Abschlusszeugnis trägt folgende Zeugnisbemerkung: „[Name der Schülerin oder des Schülers] ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technische Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Technischer Betriebswirt (Master Professional in technischer Betriebswirtschaft)“ zu führen.“

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits errichtete Fachbereiche und Fachrichtungen von Fachschulen bestehen fort. Schwerpunkte von Fachbereichen an Fachschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung errichtet sind, bestehen fort, solange dort Bildungsgänge nach dem bisher geltenden Recht (§ 18) zu Ende geführt werden.

(2) Bei Bildungsgängen an Fachschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts (§ 18) in Voll- oder Teilzeitunterricht angeboten werden, besteht die jeweilige Unterrichtsform fort.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang an einer Fachschule vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, wird der Bildungsgang nach dem bisher geltenden Recht (§ 18) weitergeführt.

§ 18

Aufhebungsbestimmung

Vorbehaltlich der Regelungen in § 17 treten außer Kraft:

1. Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2022 (GVBl. S. 26), BS 223-1-24,
2. Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Agrarwirtschaft vom 19. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 26), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2022 (GVBl. S. 26), BS 223-1-25.

Artikel 2

Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert durch § 53 der Verordnung vom 16. Mai 2024 (GVBl. S. 143), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. § 38 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. Abschlusszeugnis der Fachschulen des Fachbereichs
a) Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik oder Wirtschaft mit einem Vermerk gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Fachschulverordnung Agrarwirtschaft, Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft vom 30. Oktober 2024 (GVBl. S. 351, BS 223-1-24) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) Sozialwesen mit einem Vermerk gemäß § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50, BS 223-1-23) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Anlage 1 Nr. 2.3.2 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Schullaufbahnverordnung

Die Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch § 22 der Verordnung vom 19. April 2023 (GVBl. S. 124), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis

(1) Für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis kann in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer

1. a) eine Berufsausbildung sowie eine für die als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis angestrebte berufliche Fachrichtung geeignete und der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe gemäß § 53 c Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes unterfallende Fachschulausbildung abgeschlossen hat oder
b) eine Berufsausbildung sowie eine für die als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis angestrebte berufliche Fachrichtung geeignete und der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe gemäß § 53 c Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes unterfallende Prüfung bestanden hat oder
c) eine gleichwertige Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen hat und
2. eine pädagogische Ausbildung von mindestens 18 Monaten mit einer Prüfung nach näherer Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

Personen, die die Qualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger abgeschlossen haben, müssen zusätzlich eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen.

(2) Über die Gleichwertigkeit eines Bildungsstandes und die Gleichwertigkeit einer Ausbildung mit den Vorgaben des Absatzes 1 entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In Fachgebieten, in denen es eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe gemäß § 53 c Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes nicht gibt, erwirbt die Befähigung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis, wer

1. in diesem Fachgebiet eine Berufsausbildung abgeschlossen hat,
2. eine mindestens sechsjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat und
3. eine pädagogische Ausbildung von mindestens 18 Monaten mit einer Prüfung nach näherer Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat.“

2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. eine mindestens einjährige auf das Ausbildungsfach bezogene fachpraktische Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes ausgeübt hat und“.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen

Die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372; 2014 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 223-1-55, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

(1) Zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Schullaufbahnverordnung (SchulLbVO) oder des § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SchulLbVO erfüllt. Die Entscheidung nach § 11 Abs. 2 SchulLbVO trifft das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt).

(2) Zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulLbVO erfüllt.

(3) Die Zulassung erfolgt nicht, wenn die Prüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt nicht bestanden worden ist. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Person nach einem früheren Ausscheiden aus einer pädagogischen Ausbildung die Zulassung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft. Die Artikel 1 und 2 treten am 1. August 2025 in Kraft.⁶

Mainz, den 30. Oktober 2024

Die Ministerin für Bildung

Stefanie H u b i g

22336 Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 10. Dezember 2024
(7034-0001#2023/0001-0901 9312)

- 1 Umfang der Genehmigungspflicht
Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Genehmigung von Lehr- und Lernmitteln sowie deren Einführung und Verwendung an Schulen.

⁶) verkündet am 12. November 2024

1.1 Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

1.1.1 Lehrmittel die zur Veranschaulichung im Unterricht bestimmten Hilfsmittel, die die Lehrkraft zum Erreichen der Unterrichtsziele einsetzt;

1.1.2 Lernmittel die für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmten Arbeitsmittel, die zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung benötigt werden.

1.2 Lehr- und Lernmittel müssen gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) (GVBl. S. 239, BS 223-1), zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie der besonderen Aufgaben der einzelnen Schulart oder Schulform geeignet sein. Gedruckte und digitale Lehr- und Lernmittel werden dabei gleichbehandelt.

1.3 Genehmigungspflichtig sind die nachfolgend genannten Lernmittel. Sie dürfen an öffentlichen Schulen nur dann verwendet werden, wenn sie für den Einsatz im Unterricht genehmigt sind. Eine Liste der zur Neueinführung an Schulen genehmigten Lernmittel wird durch das fachlich zuständige Ministerium jährlich in Form eines Lernmittelkatalogs (Nummer 5) veröffentlicht.

1.3.1 Schulbücher

Schulbücher im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift tragen folgende Merkmale:

- Sie sind didaktisch aufbereitete Lernmittel zur Arbeit im Unterricht in einem oder mehreren Schulfächern,
- sie sind an schulart-, schulform- und schulstufenspezifischen Vorgaben und – soweit vorhanden – Bildungsstandards orientiert und
- decken die Unterrichtsinhalte mindestens eines Schuljahres bzw. Kurshalbjahres ab.

Textsammlungen, Atlanten sowie mehrteilige Lernmittel, die die obenstehenden Merkmale erfüllen und so in Gänze ein Schulbuch ersetzen, gelten als Schulbücher.

1.3.2 Ergänzende Lernmittel

Ergänzende Lernmittel sind Arbeits- und Übungsmaterialien, die regelmäßig zum Erreichen der Unterrichtsziele eingesetzt werden.

1.4 Lehrmittel sowie Lernmittel, die nicht unter den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführt sind, sind genehmigungsfrei. Dazu gehören beispielsweise Lektüren, Zirkel oder Taschenrechner, aber auch Lernmittel für freiwillige Angebote der Schulen, wie zum Beispiel den Herkunftssprachenunterricht. Schulen dürfen jedoch keine Lernmittel verwenden, die den unter Nummer 4 dargelegten grundsätzlichen Anforderungen an Lernmittel widersprechen. Verantwortlich für die Einhaltung ist die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter.

2 Allgemeine Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren

2.1 Die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium ausschließlich auf Antrag einer Anbieterin oder eines Anbieters von Lernmitteln. Hierzu ist ein durch das fachlich zuständige Ministerium online bereitgestelltes Antragsformular mit Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Grundsätze nach Nummer 4 vollständig und wahr-

heitsgemäß auszufüllen und an das fachlich zuständige Ministerium zu senden. Auf Anfrage ist diesem kurzfristig ein Belegexemplar zuzusenden.

- 2.2 Schulbücher für die Fächer Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre, Sozialkunde, Religion, Philosophie und Ethik werden grundsätzlich in einem Gutachterverfahren nach Nummer 3.1 auf die Erfüllung der in Nummer 4 genannten Anforderungen geprüft. Im bilingualen Bereich kann auf ein Gutachterverfahren verzichtet werden.
- 2.3 Die Genehmigung der anderen genehmigungspflichtigen Lernmittel erfolgt grundsätzlich im vereinfachten Verfahren (Nummer 3.2). Das fachlich zuständige Ministerium kann stichprobenartig oder wenn aus der schulischen Praxis Bedenken gegen den Einsatz eines Lernmittels geäußert werden, auch bei diesen Lernmitteln ein Gutachterverfahren einleiten.
- 2.4 Die Genehmigung eines Lernmittels kann auf ein inhaltsgleiches digitales Lernmittel übertragen werden. Lernmittel, die sowohl in gedruckter als auch digitaler Form erscheinen, können dem fachlich zuständigen Ministerium zeitgleich zur Genehmigung vorgelegt werden. In diesem Fall erfolgt nur ein Genehmigungsverfahren, in dem beide Formen geprüft werden.
- 2.5 Die Genehmigung von Lernmitteln wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Sie soll insbesondere widerrufen werden, wenn
 - eine der in den Grundsätzen für die Prüfung von Lernmitteln genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
 - eine in der Verpflichtungserklärung gemachte Zusage nicht erfüllt wird,
 - sich bei der Verwendung im Unterricht erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben,
 - sich bei der Verwendung im Rahmen der Schulbuchausleihe erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben,
 - ein Teil eines mehrbändigen Lehrwerkes oder einer Lehrwerksreihe nicht genehmigt wird oder Folgebände nicht so rechtzeitig vorliegen, dass eine kontinuierliche Unterrichtsarbeit gewährleistet ist.Beim Widerruf einer Genehmigung wird das Lernmittel umgehend aus dem Lernmittelkatalog (Nummer 5) entfernt. Gleiches gilt für eine gesamte Lernmittelreihe, falls die Genehmigung für einen Teilband der Reihe widerrufen wird.
- 2.6 Die Genehmigung von Schulbüchern für den Religionsunterricht und deren Aufnahme in den Lernmittelkatalog erfolgen im Einvernehmen mit den jeweiligen Religionsgemeinschaften.
- 2.7 Soweit eine Prüfung von Lernmitteln im Rahmen der Kultusministerkonferenz erfolgt ist, kann die Genehmigung ohne weitere Prüfung ausgesprochen werden.
- 2.8 Veränderte Auflagen bedürfen der Genehmigung, sofern durch die Änderungen im Falle gedruckter oder digitaler Lernmittel die Vergabe einer neuen Bestellnummer (zum Beispiel ISBN) erforderlich wird.
- 2.9 Werden von einer Lehrwerksreihe nur Teilbände zur Genehmigung vorgelegt, ist in dem Antrag die Gesamt-

konzeption zu erläutern und es ist seitens des Verlags sicherzustellen, dass die Folgebände rechtzeitig im Handel verfügbar sein werden, um eine nahtlose aufeinanderfolgende Verwendung der Teilbände im Unterricht zu gewährleisten.

3 Formen des Genehmigungsverfahrens

3.1 Gutachterverfahren

3.1.1 Über die Einleitung eines Gutachterverfahrens und die benötigte Anzahl von Prüfexemplaren informiert das fachlich zuständige Ministerium die Antragstellerin oder den Antragsteller. Für das fachlich zuständige Ministerium sind zwei Prüfexemplare, sowie für jede Gutachterin und jeden Gutachter jeweils ein Prüfexemplar kostenfrei bereitzustellen, wobei die Prüfung in der Regel durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter pro Schulart erfolgt, für die die Genehmigung beantragt wurde. Lehrwerksbezogene Materialien sind, sofern sie schon vorliegen, zur Information der Gutachterinnen und Gutachter mit einzureichen.

3.1.2 Andruckexemplare werden nur zur Prüfung angenommen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- redaktionelle Endfassung,
- Spiralbindung,
- beidseitiger farbiger Digitaldruck,
- Hinweis (z. B. Etikett), dass es sich um ein Andruck-/Prüfexemplar handelt

Eine Genehmigung wird erst nach Vorlage der Belegexemplare wirksam.

3.1.3 Digitale Lernmittel sind dem fachlich zuständigen Ministerium in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, so dass eine Begutachtung möglich ist. Das schließt die Zugangsmöglichkeit zu den Lernmitteln sowohl für das fachlich zuständige Ministerium als auch für die Gutachterinnen und Gutachter ein.

3.1.4 Eine Genehmigung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn gewährleistet ist, dass die unter Nummer 4 aufgezählten Anforderungen dauerhaft eingehalten werden, auch falls nachträglich Änderungen an den Inhalten erfolgen sollten.

3.1.5 Die Prüfung eines Lernmittels erfolgt durch Gutachterinnen oder Gutachter, die vom fachlich zuständigen Ministerium beauftragt werden und unabhängig voneinander die ihnen vorgelegten Lernmittel nach den Grundsätzen gemäß Nummer 4 beurteilen. Als Gutachterin oder Gutachter darf nur tätig werden, wer in der Prüfungsangelegenheit unbefangen ist.

3.1.6 Gutachterinnen und Gutachter erhalten ein Honorar, das aus der Prüfgebühr (Nummer 3.1.9) finanziert wird.

3.1.7 Die Gutachterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Monaten abgeschlossen. Dieser Zeitraum kann sich bei Einreichungen kurz vor oder während der rheinland-pfälzischen Ferienzeiten um die entsprechende Feriendauer verlängern. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss des Genehmigungsverfahrens in diesem Zeitraum besteht nicht.

3.1.8 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gutachten entscheidet das fachlich zuständige Ministerium über den Genehmigungsantrag. Besteht die Gefahr, dass eine Genehmigung aufgrund negativer Gutachten versagt

wird, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu werden ihr oder ihm die Gründe mitgeteilt und die für die Entscheidung maßgeblichen Gutachten zugesandt, ohne dass dabei die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter genannt werden. Die Stellungnahme der Anbieterin oder des Anbieters von Lernmitteln wird bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt.

3.1.9 Für das Gutachterverfahren wird nach der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich des Schulwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine Gebühr erhoben.

3.2 Vereinfachtes Verfahren

Im vereinfachten Verfahren wird die Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium auf Grundlage der Angaben des Verlags in Antrag und Verpflichtungserklärung erteilt. Die Form des Antrags und der Verpflichtungserklärung kann nach Absprache zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und dem fachlich zuständigen Ministerium von dem unter Nummer 2.1 genannten Formular abweichen.

4 Grundsätzliche Anforderungen an Lernmittel

Grundsätzliche Anforderungen an Lernmittel sind:

4.1 Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht und sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere den Grundsätzen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und dem pluralen Verständnis unserer Gesellschaft

Hierzu gehören insbesondere

- a) die Wertordnung des Grundgesetzes mit seinen Rechts- und Freiheitsgarantien,
- b) die Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schule (§ 1 Abs. 1 bis 3 SchulG), der Ausschluss beeinflussender und indoktrinierender Weltanschauungen und die Wahrung des Prinzips der Multiperspektivität,
- c) der Gedanke der Völkerverständigung und der Verantwortung wohlhabender Länder gegenüber weniger wohlhabenden Regionen und Ländern,
- d) die Gesichtspunkte der Umwelt- und Nachhaltigkeits-erziehung,
- e) das Ziel einer gleichwertigen und partnerschaftlichen Lebensgestaltung unter Berücksichtigung der Vielfalt biologischer und sozialer Geschlechter und sexueller Identitäten,
- f) Integration und Inklusion, entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung,
- g) zeitgemäße und ausreichende Identifikationsangebote im beruflichen und privaten Bereich, die der Vielfalt der Gesellschaft in Sprache, Bildern und Inhalten gerecht werden und diese in diskriminierungsfreiem Kontext darstellen,
- h) keine versteckte oder offene Werbung für Unternehmen und Interessensgruppen sowie
- i) keine Beeinflussung und Manipulation durch Unternehmen und Interessensgruppen,
- j) eine multiperspektivische, diskriminierungsfreie Darstellung religiöser Gemeinschaften und ihrer Beziehungen zueinander.

4.2 Übereinstimmung mit Lehrplänen, Bildungsstandards sowie schulart-, schulform- und schulstufenspezifischen Vorgaben

Hierzu gehört insbesondere, dass sie

- a) mit den Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrplänen vereinbar sind,
- b) den schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums für die einzelnen Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbausteine und Lernbereiche entsprechen,
- c) die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) inhaltlich, didaktisch und methodisch berücksichtigen,
- d) mit dem pluralen Ansatz der maßgeblichen Richtlinien in wissenschaftlicher und didaktisch-methodischer Hinsicht übereinstimmen (dies ist z. B. nicht der Fall bei einseitiger Verengung auf eine einzige wissenschaftliche Lehrmeinung),
- e) den neuesten gesicherten Stand der Fachwissenschaft berücksichtigen und frei von sachlichen Fehlern sind,
- f) den Ansprüchen eines durchlässigen Schulwesens genügen,
- g) Leistungsdifferenzierungsmöglichkeiten bieten,
- h) Einsatzmöglichkeiten im inklusiven Unterricht eröffnen,
- i) die Erreichung der wesentlichen Lernziele und Kompetenzen ermöglichen.

4.3 Altersgemäßheit der inhaltlichen Aufbereitung und Aufgabenstellung, der sprachlichen Darstellung und der grafischen und bildnerischen Gestaltung.

4.4 Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit

4.4.1 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit des Lernmittels sind erfüllt, wenn

- die Ausstattung zweckmäßig und nicht aufwändiger ist als der schulische Einsatz es im Hinblick auf Wochenstundenanzahl eines Faches und die Zahl der Klassenstufen, für die ein Lernmittel vorgesehen ist, erfordert,
- der Preis im Verhältnis zur Ausstattung und zu den Möglichkeiten des schulischen Einsatzes angemessen ist. Andere genehmigte Lernmittel sind zum Vergleich heranzuziehen.

4.4.2 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit des Lernmittels sind nicht erfüllt, wenn beispielsweise in ein gedrucktes Schulbuch nach bestimmungsgemäßem Gebrauch Eintragungen vorgesehen sind. Hiervon sind Schulbücher für die Fächer Deutsch und Mathematik in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ausgenommen, sowie Schulbücher die im inklusiven Unterricht eingesetzt werden.

4.5 Erfüllung der Erfordernisse der Lernmittelfreiheit und der Schulbuchausleihe

Hierzu gehört insbesondere, dass

- a) die Anbieterin oder der Anbieter von gedruckten Lernmitteln eine Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz schließt, die weitere Rahmenbedingungen der Schulbuchausleihe regelt und die inhaltlich der Gestattungsvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Verband Bildungsmedien e. V. entspricht,
- b) die Anbieterin oder der Anbieter von Lernmitteln die von der ISBN-Agentur für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten Standards beachtet,
- c) die Anbieterin oder der Anbieter von Lernmitteln Nachlieferungen in unveränderter Fassung für einen bestimmten Zeitraum garantiert und damit eine verbindliche Lieferbarkeitszusage tätigt. Damit verpflichtet sich die Anbieterin oder der Anbieter dazu, wäh-

rend des gesamten Zeitraums der Lieferbarkeitszusage das Lernmittel in unveränderter Auflage und unterbrechungsfrei zu liefern. Sofern Verlage Webshops betreiben, ist auch dieser Bezugsweg für alle Lernmittel mit Lieferbarkeitsgarantie sicherzustellen. Abhängig von der Nutzungsdauer des Lernmittels und davon, ob in ein Lernmittel Eintragungen vorgesehen sind, gelten hierfür bestimmte Mindestlängen der Lieferbarkeitszusagen, jeweils gerechnet vom Beginn des auf die Veröffentlichung im Lernmittelkatalog folgenden Schuljahres:

- für gedruckte einjährig zu verwendende Schulbücher und ergänzende Lernmittel, in die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Eintragungen vorgesehen sind, beträgt der Zeitraum der Lieferbarkeitszusage mindestens drei Schuljahre,
- für gedruckte mehrjährig zu verwendende Schulbücher und ergänzende Lernmittel, in die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Eintragungen vorgesehen sind, beträgt der Zeitraum der Lieferbarkeitszusage mindestens sechs Schuljahre,
- für gedruckte ergänzende Lernmittel, in die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch Eintragungen vorgesehen sind, beträgt der Zeitraum der Lieferbarkeitszusage mindestens so viele Jahre, wie sie nach Konzeption des Lernmittels durch eine Schülerin oder einen Schüler zu nutzen sind. Sollte das Lernmittel ein Schulbuch begleiten, dann muss die Dauer der Lieferbarkeitszusage mindestens bis zum Ablauf der Lieferbarkeitszusage des Schulbuchs reichen,
- für digitale Lernmittel beträgt die Lieferbarkeitszusage mindestens ein Schuljahr,

- d) bei einem gedruckten Schulbuch, das nur in Verbindung mit weiteren Bestandteilen erhältlich ist, alle Bestandteile eines gedruckten Schulbuchs, in die Eintragungen vorgesehen sind, eine eigene ISBN haben und einzeln im Buchhandel bestellbar sind. Diese Bestandteile werden im Lernmittelkatalog separat aufgeführt. Hiervon zu unterscheiden sind Beilagen, wie z. B. Rechengeld oder Rechenplättchen. Diese Beilagen müssen ebenfalls nachbestellbar sein,
- e) ein aus mehreren Teilen bestehendes Schulbuch im Buchhandel in einer mehrfach verwendbaren Verpackung erhältlich ist, auf der die ISBN unmittelbar aufgedruckt ist, unter der das Gesamtpaket im Buchhandel bestellbar ist (z. B. sogenannte „Schuber“),
- f) gedruckte Lernmittel der Buchpreisbindung in Deutschland unterliegen.

4.6 Spezielle Anforderungen an digitale Lernmittel
Digitale Lernmittel müssen die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Darüber hinaus müssen sie interoperabel einsetzbar sein sowie nationale und europaweite Datenschutzanforderungen erfüllen.

5 Lernmittelkatalog

5.1 Lernmittel, die zur Verwendung an den öffentlichen Schulen des Landes genehmigt sind, werden in den jährlich aktualisierten Lernmittelkatalog des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen. Der Katalog wird als Onlineabfragemöglichkeit zur Verfügung gestellt und enthält alle Lernmittel, die im jeweiligen Zeitraum seiner Gültigkeit zur Neueinführung an Schulen geeignet

sind. Mit Erscheinen des neuen Lernmittelkatalogs verliert der alte Katalog seine Gültigkeit.

5.2 Falls wiederholt bei mehreren Auflagen desselben Lernmittels oder mehrerer Teile einer Lernmittelreihe die Lieferbarkeitszusage der Anbieterin oder des Anbieters gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz (vgl. Nummer 4.5 Buchst. c) nicht eingehalten wurde, wird das Lernmittel oder die Reihe nicht mehr in den Lernmittelkatalog des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen.

5.3 Lernmittel und Lernmittelreihen, die im aktuellen Lernmittelkatalog nicht enthalten sind, aber in einer vorherigen Fassung des Katalogs bereits aufgeführt wurden, dürfen an Schulen weiterverwendet, aber nicht neu eingeführt werden. Die Weiterverwendung darf nur im Rahmen der Ausleihzyklen der Schulbuchausleihe erfolgen und solange die Lieferbarkeit gewährleistet ist.

6 Einführung von Lernmitteln an öffentlichen Schulen; Lernmittellisten

6.1 Grundlage für die verbindliche Einführung von Lernmitteln ist der für das jeweilige Schuljahr herausgegebene Lernmittelkatalog des Landes Rheinland-Pfalz. Lernmittel im Sinne der Nummern 1.3.1 und 1.3.2, die in diesem Lernmittelkatalog nicht aufgeführt sind, darf die Schule nicht im Unterricht einführen und in die von ihr veröffentlichten Lernmittellisten aufnehmen. Die Schule darf grundsätzlich auch keine Lernmittel einführen, die gemäß aktuellem Lernmittelkatalog nicht für die jeweilige Schulart vorgesehen sind. Die im Lernmittelkatalog angegebenen Jahrgangsstufen und die Verwendungsdauer sind ebenfalls verbindlich. Lernmittel gemäß Nummer 1.4 sind davon unberührt.

Für diese Regelung gelten die folgenden Ausnahmen:

- Lernmittel, die für die Grundschule genehmigt wurden, dürfen gleichermaßen auch durch Förderschulen eingesetzt werden. Für die formale Genehmigung bedarf es eines Antrags des Verlags.
- Lernmittel, die gemeinsam für das Gymnasium und die Realschule plus genehmigt wurden, dürfen gleichermaßen auch an Integrierten Gesamtschulen eingesetzt werden. Für die formale Genehmigung bedarf es eines Antrags des Verlags. Bei den Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung sollen im Hinblick auf mögliche Umstufungen innerhalb der Leistungsebenen und zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten nach Möglichkeit Lernmittel eingeführt werden, die für die Integrierte Gesamtschule oder schulartübergreifend für Realschule plus und Gymnasium vorgesehen sind.
- Lernmittel, die für die gymnasiale Oberstufe genehmigt wurden, dürfen an Beruflichen Gymnasien eingesetzt werden.
- An berufsbildenden Schulen dürfen in den einzelnen Schulformen auch solche Lernmittel verwendet werden, die im jeweiligen Lernmittelkatalog grundsätzlich für andere Schulformen der berufsbildenden Schule ausgewiesen sind. Die angegebenen Schulformen sind lediglich als dringende Empfehlung zu verstehen.

6.2 An den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen entscheiden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I die Lernmittelausschüsse verbindlich über die Einführung

von Lernmitteln. In der gymnasialen Oberstufe und an berufsbildenden Schulen entscheidet die jeweilige Fachkonferenz der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung. Sofern Fachkonferenzen nicht gebildet werden können, tritt an die Stelle der Fachkonferenz die zuständige Lehrkraft.

- 6.3 Für sonderpädagogische Bildungsangebote dürfen auch Lernmittel eingesetzt werden, die für andere Schularten oder abweichende Jahrgangsstufen vorgesehen sind.
- 6.4 Schulen, die auf Dauer mit der Durchführung inklusiven Unterrichts beauftragt sind (vorrangig Schwerpunktschulen), berücksichtigen bei der Auswahl ihrer Lernmittel die Eignung für den gemeinsamen (ggf. ziel-differenten) Unterricht.
- 6.5 Soweit Fachkonferenzen oder einzelne Lehrkräfte im Einvernehmen mit der Schulleitung über die Einführung von Lernmitteln entscheiden, sind sie ebenfalls an den jeweils gültigen Lernmittelkatalog und die zeitlichen Maßgaben der Schulbuchausleihe gebunden. Über Ausnahmen, die wegen der besonderen Situation einer Schule erforderlich sind, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium auf Antrag der Schule.
- 6.6 Hat eine Schule Bedenken, dass ein Lernmittel aus dem Lernmittelkatalog die in Nummer 4 genannten grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, ist dies dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen.
- 6.7 Lernmittellisten
 - 6.7.1 Für alle Klassenstufen ist über die zur Einführung und Weiterverwendung vorgesehenen Lernmittel von allen Schulen eine nach Klassenstufe und Fach gegliederte Liste zu führen. Diese Liste muss alle Lernmittel enthalten, die gemäß den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 zur Verwendung in einem bestimmten Schuljahr vorgesehen sind. Sie muss allen Mitgliedern des Lernmittelausschusses zugesandt werden.
 - 6.7.2 Die aktuellen Listen der für das folgende Schuljahr benötigten Lernmittel sind nach den terminlichen Vorgaben zur Schulbuchausleihe zu erstellen und sollen den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Schulträgern sowie dem Buchhandel rechtzeitig zur Verfügung stehen, damit die Beschaffung der Lernmittel ohne Verzögerung erfolgen kann.
 - 6.7.3 Die durch die Schule veröffentlichten Listen sollen alle für eine reibungslose Abwicklung der Lernmittelkäufe erforderlichen Angaben – insbesondere die Bestellnummer (ISBN) – enthalten und dürfen nicht im Widerspruch zu den Listen stehen, die die Schule im Rahmen der Schulbuchausleihe erstellt.
- 7 Lernmittelausschüsse
 - 7.1 An jeder allgemeinbildenden Schule ist zur verbindlichen Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern sowie ergänzenden Lernmitteln für die Klassenstufen 1 bis 10 (an G8-Gymnasien bis Klassenstufe 9) ein Lernmittelausschuss zu bilden.
 - 7.2 Dem Lernmittelausschuss gehören Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im jeweils gleichen Verhältnis von drei Personen an. Ausgenommen sind Schulen der Primarstufe, an denen Schülerinnen und Schüler nicht dem Lernmittelausschuss angehören, aber

in geeigneter Form zu beteiligen sind. Die Vorsitzenden der betroffenen Fachkonferenzen und die Schulleiterin oder der Schulleiter können mit beratender Stimme teilnehmen.

- 7.3 Benachbarte Schulen arbeiten gemäß § 18 Abs. 1 SchulG eng zusammen und können ihre Lernmittelausschüsse zu einem gemeinsamen Lernmittelausschuss zusammenfassen, wenn die in den betroffenen Lernmittelausschüssen vertretenen Gruppen dies jeweils mit Mehrheit wünschen. Um eine kontinuierliche Arbeit zu sichern, ist die Auflösung eines gemeinsamen Lernmittelausschusses frühestens nach zwei Jahren möglich. Ein gemeinsamer Lernmittelausschuss wird aufgelöst, wenn die ihm angehörige Vertretung einer Schule dies mit Mehrheit wünscht.
- 7.4 Schulen mit weniger als fünf Lehrkräften (ausgedrückt in Vollzeitlehrereinheiten) werden von der zuständigen Schulaufsicht zur Bildung eines Lernmittelausschusses einer benachbarten Schule derselben Schulart zugeteilt. Dabei kann dieses Gremium individuelle Lernmittelentscheidungen für beide Schulen vorsehen. Es geht aus dieser Regelung keine Verpflichtung für die Verwendung einheitlicher Lernmittel an den betroffenen Schulen hervor. Bei Förderschulen mit weniger als fünf Lehrkräften (ausgedrückt in Vollzeitlehrereinheiten) kann die Schulbehörde stattdessen auch festlegen, dass der Lernmittelausschuss neben der Schulleitung aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler besteht.
- 7.5 Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden jeweils von der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Klassensprecherversammlung oder der Schülerversammlung gewählt.
- 7.6 Den Vorsitz im Lernmittelausschuss führt ein Mitglied der Schulleitung. Die Stellvertretung im Vorsitz richtet sich nach der Stellvertretung im Amt.
- 7.7 Bei gemeinsamen Lernmittelausschüssen nach Nummer 7.3 wählen die Ausschussmitglieder eine der Schulleiterinnen oder einen der Schulleiter für zwei Schuljahre in den Vorsitz. Die Stellvertretung im Vorsitz richtet sich nach der Stellvertretung im Amt.
- 7.8 Die Mitgliedschaft in einem Lernmittelausschuss dauert zwei Schuljahre. Eine wiederholte Wahl desselben Mitglieds ist zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- 7.9 Die Mitgliedschaft in einem Lernmittelausschuss endet vorzeitig, wenn die Zugehörigkeit zur Schule entfällt oder das Amt niedergelegt wird. Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Lernmittelausschusses zu erklären.
- 7.10 Ist ein Mitglied des Lernmittelausschusses verhindert, nimmt die Vertretung an der Sitzung teil. Für ein ausgeschiedenes Mitglied rückt die Stellvertretung nach.
- 7.11 Sachkosten für die Lernmittelausschüsse sind als Kosten im Sinne des § 75 Abs. 2 SchulG vom Schulträger der Schule aufzubringen, die den Vorsitz führt. Soweit im Zusammenhang mit der Arbeit der Lernmittelausschüsse Reisekosten anfallen, finden für Lehrkräfte die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Anwendung.

- 7.12 Den Mitgliedern der Lernmittelausschüsse ist Gelegenheit zu geben, sich mit den zur Entscheidung anstehenden Schulbüchern vertraut zu machen.
- 7.13 Über die Beschlüsse des Lernmittelausschusses sind Beschlussprotokolle zu führen. Die Protokolle sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 8 Verwendung, Kosten und Gewicht von Lernmitteln
- 8.1 Bei allen Entscheidungen über die Einführung von Lernmitteln sind unnötige Kosten zu vermeiden und gesundheitliche Aspekte wie das Gewicht der Schulranzen mit zu berücksichtigen.
Es ist ebenso auf eine möglichst ressourcenschonende und nachhaltige Auswahl an Lernmitteln zu achten, zum Beispiel, indem bevorzugt Lernmittel ausgewählt werden, die die Kriterien DE UZ 195 des Umweltzeichens Blauer Engel für Druckerzeugnisse erfüllen und indem der Einsatz von Arbeitsheften auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
- 8.2 Ein eingeführtes Lernmittel darf nur dann durch ein anderes ersetzt oder ersatzlos gestrichen werden, wenn dies aus pädagogischen oder fachlichen Gründen erforderlich und gleichzeitig nicht unwirtschaftlich ist. Hier sind z. B. die Vorgaben der Schulbuchausleihe (u. a. Ausleihzyklen) verpflichtend einzuhalten.
- 8.3 In allen Klassen einer Klassenstufe einer Schule ist jeweils das gleiche Schulbuch zu benutzen oder einheitlich auf den Einsatz eines Schulbuchs zu verzichten. Ausnahmen sind nur im Rahmen einer Leistungs differenzierung, im zieldifferenten Unterricht und zur Erprobung digitaler Lernmittel zulässig.
- 8.4 Eingeführte Lernmittel müssen im Unterricht und bei dessen Vor- und Nachbereitung in angemessenem Umfang und unter Beachtung der Bildungsstandards sowie der schulart-, schulform- und schulstufenspezifischen Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums für die einzelnen Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbausteine und Lernbereiche eingesetzt werden.
- 9 Übergangsbestimmung
Entscheidungen über die Einführung von Lehr- und Lernmitteln, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erfolgten, bleiben von dieser Neuregelung unberührt.
- 10 Inkrafttreten
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

21341 Kostenrichtwerte im Schulbau

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 15. November 2024

(7007-0003#2024/0001-0901 9522 Kostenrichtwert 2025)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 8. November 2023 (7007-0003#2023/0008-0901
9522 Kostenrichtwert 2024) (Amtsbl. S. 525)

- 1 Aufgrund der eingetretenen Baupreissteigerungen werden die Kostenrichtwerte für die Förderung von Schulbaumaßnahmen pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzfläche wie folgt festgesetzt:

Grundschulen	5 003,00 EUR
Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	5 452,00 EUR
Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	5 481,00 EUR
Integrierte Gesamtschulen	5 492,00 EUR
Gymnasien	5 621,00 EUR
Berufsbildende Schulen	5 931,00 EUR

Die erhöhten Kostenrichtwerte sind den Zuwendungsanträgen ab dem Landesschulbauprogramm 2025 zugrunde zu legen.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen¹

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 2. Dezember 2024
(0501-0001#2020/0001-0201 212)

Aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl, die voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfindet, wird auf die am 29. Juni 2021 erneuerte Vereinbarung zwischen Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen (Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 21. März 2014 - 01426-0001/2014 (MinBl. 2014, S. 27)) hingewiesen:

„Zwischen der Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen wird vereinbart, dass Informationsbesuche einzelner Abgeordneter und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen grundsätzlich sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nicht mehr stattfinden sollen. Ausgenommen hiervon sind Besuche, die Abgeordnete als bevollmächtigte Vertreter von Bürgerinnen und Bürgern vornehmen.“

Laden staatliche Bildungseinrichtungen (insbesondere Schulen und Hochschulen) Abgeordnete oder Vertreterinnen und Vertreter von Parteien zu Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrags ein, so ist dies ohne zeitliche Befristung im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlterminen möglich. Dabei ist der Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität zu beachten.“

Stellenausschreibung des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz (PL)

Am Dienort Speyer in der Abteilung 1 „Fortbildung und Unterrichtsentwicklung“ Referat 1.11 „Primarstufe“
ist zum 01.02.2025 die Stelle

einer pädagogischen Referentin/
eines pädagogischen Referenten
(m/w/d)

(Besoldungsgruppe bis A 14)

1) MinBl. S. 400

zu besetzen. Nach einer Einarbeitungszeit am PL-Standort Speyer kann der Dienstort an einem unserer PL-Standorte in Bad Kreuznach, Koblenz oder Speyer gewählt werden.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Beratung und Unterstützung sowie die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte und Schulen der Primarstufe sowie die innovative Konzeption fachbezogener Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Zu diesem Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Steuerung, Konzeption, Weiterentwicklung und Organisation von Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten in den Fächern und Lernbereichen der Primarstufe (Schwerpunkte Mathematik, Sachunterricht und Musik) auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen, schulpraktischer Anforderungen und bildungspolitischer Schwerpunktsetzungen
- Umsetzung von bildungspolitisch relevanten Projektvorhaben der Unterrichtsentwicklung im Aufgabengebiet, die u. a. Diagnose und Förderung betreffen
- Bearbeitung von referatsspezifischen und -übergreifenden Aufgaben

Fachliches Anforderungsprofil:

- Sie verfügen über die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen und über Erfahrungen in der Schulleitung und Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Sie bringen eine umfassende fachliche Expertise zu Themenbereichen der Grundschulpädagogik und grundlegende fachdidaktische Kenntnisse mit
- Sie verfügen über einen sicheren Umgang mit digitalen Medien und deren Einsatz im Unterricht
- Sie sind bereit sich in fachfremde Themen- und Aufgabengebiete einzuarbeiten
- ergänzend verfügen Sie über Praxiserfahrungen in der Konzeption, Planung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Fortbildungen sowie die generelle Bereitschaft und Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten im Team

Persönliches Anforderungsprofil

Für eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung sind folgende Anforderungen von besonderer Bedeutung:

- Sie sind in der Lage, Ihren Zuständigkeitsbereich durch geeignete Konzepte und Maßnahmen sowie innovative fachliche Impulse erfolgreich zu gestalten
- Sie bringen Erfahrungen als Schulleitung mit
- Sie haben Interesse, in Ihrem Arbeitsbereich den Wissenschafts-Praxis-Transfer voranzubringen
- Sie verfügen über die Fähigkeit, effiziente Strukturen aufzubauen
- Sie überzeugen in Kooperationsbeziehungen auf unterschiedlichen Ebenen und mit verschiedenen Partnern und zeichnen sich durch eine konstruktive und verbindliche Kommunikationsfähigkeit aus
- Sie haben eine rasche Auffassungsgabe, Freude an der Arbeit in einem Team und sind bereit, sich auch auf Veränderungen in Ihren Aufgaben und deren Anforderungen einzulassen
- Sie haben eine hohe Leistungsbereitschaft und Motivationskraft gegenüber Mitarbeitenden

Die tatsächliche Besoldung richtet sich nach den beamten-

rechtlichen Bestimmungen. Die Stelle kann bis zur Besoldungsgruppe A 14 besetzt werden. Die Besetzung erfolgt zunächst auf dem Wege der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Die ausgeschriebene Stelle eignet sich grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte, wobei im Einzelfall eine Prüfung vorbehalten bleibt, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (gewünschte Gestaltung der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Stelle) entsprochen werden kann.

Die Aufgabenerfüllung erfordert die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Dienstreisen auch mit dem PKW. Ein gültiger PKW-Führerschein der Klasse B (früher 3) und die Bereitschaft, das privateigene Fahrzeug für Dienstreisen zu nutzen, wäre wünschenswert.

Das Land Rheinland-Pfalz beschäftigt viele Menschen in sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und mit ganz verschiedenen Qualifikationen. Wir fördern aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen und wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität. Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, werden bei der Beurteilung der Qualifikation in Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird die Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders interessant. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **unter Angabe der Kennziffer 24-77** auf dem Postweg unter Beachtung des Dienstweges und vorab per E-Mail an Stellenangebot@pl.rlp.de bis zum **17.01.2025** an

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL)

Direktorat

Butenschönstraße 2

67346 Speyer

zu richten.

Liegt keine dienstliche Beurteilung aus den letzten zwei Jahren vor, so wird eine Beurteilung bei Bedarf angefordert.

Für fachliche Fragen stehen Ihnen Frau Kimmel (06232/659-221), Frau Holder (06232/659-187) und für dienst- und arbeitsrechtliche Fragen Frau Vogel (06232/659-136) zur Verfügung.

Stellenausschreibung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Stellenausschreibung für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben für Fachdidaktik Sozialkunde

Im Fachbereich Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU), Campus Kaiserslautern, ist zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden zum 1. August 2025 eine Stelle in der Funktion einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben für Fachdidaktik Sozialkunde

in einem Gesamtumfang von bis zu 1/4 des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen im Fach Sozialkunde in den Bachelor-/Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen plus und berufsbildenden Schulen. Zur Unterstützung der Lehramtsausbildung sollen außerdem Kontakte mit den (örtlichen) Schulen und Studienseminaren gestärkt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine im Idealfall mehrjährige Schulpraxis im Fach Sozialkunde. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und/oder schulischen Praktika.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte mit dem Hinweis „auf dem Dienstweg“ per Post an:

Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau
Fachbereich Sozialwissenschaften
Dekanat
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.** Der Bewerbung muss eine Kopie der Ausschreibung beigelegt werden.

Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail bei Herrn Dr. Heyck (matthias.heyck@rptu.de) an der RPTU in Kaiserslautern einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2025

Stellenausschreibungen des Bistums Trier

An der **Alfred-Delp-Schule** in **Hargesheim**, Kooperative Gesamtschule in Trägerschaft des Bistums Trier, ist an der Realschule plus die Stelle der

**pädagogischen Koordinatorin/
des pädagogischen Koordinators
(A14/ E14)**

zum **1. August 2025** zu besetzen.

Die Alfred-Delp-Schule, an der ca. 1450 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, ist eine kooperative Gesamtschule mit schulartübergreifender Orientierungsstufe. Grundlage der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist das christliche Menschen- und Weltbild.

Ihre Aufgaben:

- pädagogische und organisatorische Gestaltung der gemeinsamen Orientierungsstufe in Zusammenarbeit mit der Orientierungsstufenleitung des Gymnasiums
- Mitarbeit bei der Initiierung, Umsetzung und Evaluation einzelner schulischer Entwicklungsprozesse, insbesondere des Förderkonzeptes der Schule
- Beratung und Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern
- Verantwortung der schulischen Präventionsarbeit in Zusammenarbeit mit inner- und außerschulischen Personen und Gruppen

Ihr Profil:

- Sie haben die Lehrbefähigung für Realschulen plus (Haupt- bzw. Realschule) und stehen einige Jahre im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst
- Sie haben insbesondere Erfahrung und Freude an der Initiierung, Umsetzung und Evaluation schulischer Entwicklungsprozesse
- Sie sind teamfähig und zur guten Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium, der Schülerschaft, Elternschaft und dem Schulträger bereit
- Sie verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich der computergestützten Informationsverarbeitung
- Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein

Wir bieten Ihnen:

- eine Schulkultur, die von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist
- ein engagiertes Team in der Schulleitung, ein aufgeschlossenes Kollegium, gute Unterrichtsbedingungen und eine gute Schulgemeinschaft
- eine beamtenähnliche Anstellung im kirchlichen Dienst, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

Infos zur Schule: www.alfred-delp-schule.de

Schulleiter: StD i. K. Frank Klemm (Tel.: 0671/483260)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung auf dem Dienstweg über die Schulleitung bitte **bis zum 20.01.2025** an:

**Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Schule und Religionsunterricht
Postfach 13 40
54203 Trier
personal-kirchlicheschulen@bgv-trier.de**

An der **Alfred-Delp-Schule** in **Hargesheim**, Kooperative Gesamtschule in Trägerschaft des Bistums Trier, ist die Funktionsstelle

**Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
(A15/ E15)**

zum **1. August 2025** zu besetzen.

Die Alfred-Delp-Schule, an der 1450 Schülerinnen und Schüler von 115 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet werden, ist eine kooperative Gesamtschule mit einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe. Grundlage der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist das christliche Menschen- und Weltbild.

Ihre Aufgaben:

- Vorbereitung und Erstellung des Stundenplanes in Zusammenarbeit mit der Realschule plus
- organisatorische Unterstützung der MSS- und Mittelstufe
- Organisation studentischer Praktika
- Pflege Untis/WebUntis und Edoosys
- Pflege und Weiterentwicklung der Homepage
- Mithilfe bei der Vertretungsplanung

Ihr Profil:

- Sie verfügen über die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II und eine mindestens vierjährige Unterrichtserfahrung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst
- Sie haben Erfahrungen und Freude an der Initiierung, Umsetzung und Evaluation schulischer Entwicklungsprozesse und verfügen über ein hohes Maß an Organisationskompetenz
- Sie sind teamorientiert und zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulleitungsteam, dem Kollegium, der Schülerschaft, der Elternschaft und dem Schulträger bereit
- Sie verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich der computergestützten Informationsverarbeitung und sind fähig, sich in die eingeführten Programme Untis und Edoosys einzuarbeiten
- Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein

Wir bieten Ihnen:

- eine Schulkultur, die von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägt ist
- ein engagiertes Team in der Schulleitung, ein aufgeschlossenes Kollegium, gute Unterrichtsbedingungen und eine gute Schulgemeinschaft
- eine beamtenähnliche Anstellung im kirchlichen Dienst, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

Infos zur Schule: www.alfred-delp-schule.de

Schulleiter: StD i. K. Frank Klemm (Tel.: 0671/483260)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung auf dem Dienstweg über die Schulleitung bitte **bis zum 20.01.2025** an:

**Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Schule und Religionsunterricht
Postfach 13 40
54203 Trier
personal-kirchlicheschulen@bgv-trier.de**

Stellenausschreibung an einer Deutschen Auslandsschule

Die folgende Stelle für eine Schulleitung (m/w/d) ist zu besetzen:

Deutsche Schule San José, Costa Rica

Besetzungsdatum: 01.02.2026
Bewerbungsende: 20.01.2025

Gegliederte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1- 12
Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 1019
Deutsches Sprachdiplom der KMK (DSD I und II)
Deutsches Internationales Abitur
Deutsche Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
Landeseigener Sekundarabschluss ohne nat. Hochschulzugangsberechtigung

Anforderungsprofil:
Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II
Bes. Gr. A15/A16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Leitungserfahrung und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerbung).

Als Teil der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) lebt die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) Vielfalt und begrüßt daher alle Bewerbungen – unabhängig von kultureller, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Allgemeine Informationen zur Bewerbung finden Sie im Internet unter https://www.auslandsschulwesen.de/DE/Bewerbung/Leistungs-und-Funktionsstellen/Schulleitung/schulleitung_node.html.

Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht über einen schulspezifischen Go4Bund Link eingegeben werden: <https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2022-0019-SLT/dashboard.html>

Bitte fügen Sie online das Bewerbungsschreiben/Motivationsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf und die letzte dienstliche Beurteilung an. Die dienstliche Beurteilung darf zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Jahre sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die Bewerbung ist zusätzlich fristgerecht (siehe oben) auf dem Dienstweg (Heimatschulbehörde, Ministerium für Bildung) an das Bundesamt für das Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig direkt an das im Kultusministerium des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen nur

dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besol-

dungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nr. 1 und 2 Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggf. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100 ff.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, können bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung der Strategie Vielfalt der Landesregierung und des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Diversitäts- und Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, wertschätzend, anerkennend und vorurteilsfrei mit gesellschaftlicher Vielfalt umzugehen und diese zu gestalten. Sie müssen relevante Geschlechterverhältnisse und -strukturen erkennen und in der Lage sein, diese zu reflektieren, gleichstellungsorientiert zu arbeiten und dabei gendersensible und genderechte Ansätze umzusetzen.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Postfach 100104, 67401 Neustadt a. d. W.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
<u>an Grundschulen</u>					
GS Saulheim	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	01.08.2025	Neustadt
GS Ludwigshafen Kreuter	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1; 2 Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	sofort	Neustadt
GS Rhaunen	Rektor/in (m/w/d)	A 14		01.08.2025	Trier
GS Speyer Siedlung	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1; 2	sofort	Neustadt
GS Fischbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	01.08.2025	Trier
GS Horbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	01.08.2025	Koblenz
GS Manderscheid	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	01.08.2025	Trier
GS Mommenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	01.08.2025	Neustadt
GS Wolfstein	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	01.08.2025	Trier
GS Altleiningen	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Trier-Pallien	Rektor/in (m/w/d)	A 13		01.02.2025	Trier
GS Züsch	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.08.2025	Trier
GS Föhren	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Trier
GS Gebhardshain	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2025	Koblenz
GS Gerolstein	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Trier
GS Linz	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Koblenz
GS Ludwigshafen Niederfeld	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	01.02.2025	Neustadt
GS Miesau	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Neustadt

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GS Neuhofen	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2025	Neustadt
GS Pfaffen-Schwabenheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2025	Koblenz
GS Pirmasens-Wittelsbach	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Neustadt

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Budenheim/Mainz-Mombach	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Neustadt
GRS+ St. Goarshausen	Konrektor/in als Primarstufenleiter/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Realschulen plus

RS+ Frankenthal Ebert	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15	1	01.08.2025	Neustadt
RS+ Bad Ems	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Koblenz
RS+ Prüm Kaiser-Lothar	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
RS+ Ulmen/Lutzerath	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Trier

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Gymnasien und Kollegs

GY Dahn	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		sofort	Neustadt
GY Speyer Edith-Stein	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft	sofort	Neustadt

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GY Bad Neuenahr- Ahrweiler Are	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Koblenz
GY Bingen Hildegardis	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		01.02.2025	Neustadt
GY Neuwied Heisenberg	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Koblenz
GY Bad Sobernheim	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	01.08.2025	Koblenz
GY Germersheim	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2025	Neustadt
GY Lahnstein Marion-Dönhoff	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2025	Koblenz
GY Landau Eduard-Spranger	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2025	Neustadt
GY Mainz-Oberstadt	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	01.08.2025	Neustadt
GY Neustadt Käthe-Kollwitz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.02.2025	Neustadt
GY Speyer Edith-Stein	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Schule in privater Trägerschaft	01.08.2025	Neustadt

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

IGS Wörrstadt	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16		01.08.2026	Neustadt
---------------	--	------	--	------------	----------

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
IGS Enkenbach-Alsenborn	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
IGS Kaiserslautern Goethe	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 8 bis 10 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	2	sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBLS	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFG Bernkastel-Kues	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1	01.02.2025	Trier
SFS Mainz	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
SFG Pirmasens	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Schule in privater Trägerschaft	sofort	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an berufsbildenden Schulen

BBS Trier Balthasar- Neumann-Technikum	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	1	01.08.2025	Trier
BBS Montabaur	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	01.08.2025	Koblenz
BBS Trier Wirt.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	01.08.2025	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Stellenausschreibungen an Studienseminaren

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Trier, Teildienststelle in Daun	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Sport (m/w/d)	A 15	01.08.2025	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus	Wallertheim	Fachleiter/in für Ethik/ Mitbetreuung Mathematik (m/w/d)	A 14	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus	Wallertheim	Fachleiter/in für Biologie/ Mitbetreuung Deutsch (m/w/d)	A 14	ab sofort	Ministerium für Bildung

Berichtigung

Die im Amtsblatt Nr. 04/2024 vom 29.04.2024 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Konrektorin/eines Konrektors an einer Realschule plus (m/w/d) (A 14 Z) an der RS+ Gau-Odernheim wird aufgehoben.

Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bezeichnung der Stelle:	Referentin/Referent (m/w/d) im Bereich Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen, Kollegs (Referat 37) im Aufsichtsbezirk Neustadt a.d.W. im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der <i>Versetzung</i> ¹⁾
Zeitpunkt der Besetzung:	01.07.2025
Aufgabenbeschreibung:	Die Referentin/der Referent ist zuständig für ca. 20 Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft. Tätigkeitsschwerpunkte sind Aufsichts- und Dienstleistungsaufgaben im Bereich der Begleitung der Unterrichts- und Schulentwicklung auf regionaler und überregionaler Ebene, Personalplanung und Statistik, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen wie Studienseminaren, Instituten für Lehrerfort- und -weiterbildung.
Bewerbung:	Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A15 befinden. Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen. Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

II. Nichtamtlicher Teil

25. Landeswettbewerb „Leben mit Chemie“ 2024/2025 für weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz

„Wir feiern Silber“ - Der Landeswettbewerb *Leben mit Chemie* wird 25 Jahre alt. Thema und Preise passen daher zum silbernen Jubiläum.

Da Silber gefeiert wird, wird Silber untersucht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Experimentalwettbewerb erwartet also eine glänzende Runde.

Einmalig sind ebenso die Preise auf den feierlichen Anlass zugeschnitten - sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Schulen: Dem Jubiläumsjahr entsprechend werden T-Shirts mit dem Jubiläums-Logo und für die besten 25 Arbeiten Geldpreise in Höhe von jeweils 100 Euro ausgelobt - ergänzend zu den Urkunden. Wie bisher werden für einen mehrtägigen experimentellen Workshop diejenigen ausgewählt, die über mehrere Jahre erfolgreich am Wettbewerb teilgenommen haben. Den Schulen werden Laborkittel mit dem Wettbewerbslogo verliehen, wobei eine Schule zusätzlich mit dem Schulpreis in Höhe von 500 Euro ausgezeichnet wird.

Dem Grundprinzip bleibt der Wettbewerb auch nach 25 Jahren treu: Die Experimente werden zu Hause mit Hilfe von Alltagsmaterialien durchgeführt und in weiten Teilen selbstständig entwickelt. Er richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 aller weiterführenden Schulen. Gerade für den Unterricht in der Sekundarstufe I stellt die Förderung naturwissenschaftlicher Interessen und Begabungen eine große Herausforderung dar, wozu der Wettbewerb einen Beitrag leisten möchte.

Für die neue Runde sind die Aufgaben im November an die Schulen verschickt worden. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer reichen ihre Ausarbeitung bevorzugt online als PDF-Dokument bis zum **1. März 2025** ein.

Lehrkräfte, die Interesse an der Jurierung der Wettbewerbsarbeiten haben, können sich an den Wettbewerbsleiter wenden.

Die Aufgaben, Kontaktdaten und weitere Informationen erhält man auf der neuen Internetseite <https://bildung.rlp.de/leben-mit-chemie>.

Redaktionsschluss für die
Januar-Ausgabe ist am
07.01.2025

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Staatssekretärin Bettina Brück
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: amtsblatt@bm.rlp.de
Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal im Monat in elektro-
nischer Form.
Einzellieferungen von Ausgaben sind über die Redaktion mög-

lich. Der Versand erfolgt gegen Rechnung.
Distributor des Amtsblatts ist die Internetplattform <https://bm.rlp.de/service/amtsblatt>. Dort kann über eine Newsletter-
funktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Down-
load des Dokuments ist möglich. Download und Abonnement
über die Adresse
<https://bm.rlp.de/service/amtsblatt/newsletter/anmeldung>